

Soziales, Familie, Gesundheit und Gleichstellung

Antrag: S 10

Votum der Antragskommission: Diskussion

Votum des Parteitags: mit Änderungen mehrheitlich angenommen

Thema: Stärkung der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten

1. Wir fordern eine generelle Hauptamtlichkeit¹ der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten in Kommunen ab 10.000 EW.

In Kommunen mit mehr als 20.000 EW muss zusätzlich zu einer gesetzlich vorgeschriebenen Vollzeitstelle je weitere 50.000 EW mindestens eine halbe Vollzeitstelle für diesen Aufgabenbereich eingerichtet werden.

In Kommunen unter 10.000 EW braucht es klare Freistellungsregelungen für die Gleichstellungsbeauftragten im kommunalen Anstellungsverhältnis, gestaffelt nach der EW Zahl: je 1000 EW 10% einer Hauptamtlichkeit = 2 Wochenstunden, damit die Beauftragten wirksam ihren vielfältigen Aufgabenbereichen nachgehen können, mindestens aber 2 Wochenstunden.

Ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten in Kommunen unter 10.000 EW, die nicht Angestellte der Verwaltung sind, muss eine der Freistellung vergleichbare Aufwandsentschädigung gewährleistet werden.

Bis zur Erreichung der Gleichstellungsziele soll die erste hauptamtliche Stelle weiblich besetzt werden. Bei der Besetzung von mehreren Stellen soll die erste Stelle weiblich besetzt, ab der zweiten Stelle können auch Männer eingestellt werden. Die größeren Gleichstellungsstellen sind mindestens zur Hälfte weiblich zu besetzen, die Vorgesetztenposition muss durch eine Frau eingenommen werden.

2. Aufgaben der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten, die der Kommune ermöglichen, dem Verfassungsauftrag aus Art 3 GG, Art 8 der sächsischen Verfassung und der Gender Mainstreaming Verpflichtung aus der EU Verfassung nachzukommen, müssen **landesgesetzlich** vorgegeben werden. Dazu zählen:

- Aufklärung und Öffentlichkeitsarbeit in Bezug auf die Gleichstellung der Geschlechter, derzeit bestehende Ungleichheiten und Hemmnisse und die unterschiedlichen Diskriminierungsformen sowie die Maßnahmen dagegen
- Übertragung aktueller Forschungsergebnisse und Erkenntnisse in Bezug auf die Gleichstellung der Geschlechter und die Wirksamkeit von Gleichstellungsmaßnahmen in der Lebensverlaufsperspektive auf die kommunale Praxis
- Beratung der kommunalen Verwaltung in ihrer Rolle als Infrastrukturgeberin und Impulsgeberin, insbesondere für Wirtschaft und Soziales

¹ gesetzlich definiert als 50% einer Stelle

Soziales, Familie, Gesundheit und Gleichstellung

- Überwachung der Einhaltung von Gleichstellungsverpflichtungen, Beratung bei Diskriminierungsfällen, Zusammenarbeit mit anderen Fachstellen und Beauftragten bei vielfältigen Diskriminierungen (Intersektionalität)
 - Entwicklung und Überwachung von mehrjährigen Maßnahmenplänen, z.B. im Rahmen der Europäischen Charta für Gleichstellung von Frau und Mann auf kommunaler Ebene
 - Förderung zivilgesellschaftlichen Gleichstellungsengagements und Gewaltprävention auf kommunaler und überregionaler Ebene, sowie der Vernetzung deren Akteure
 - Vernetzung, Förderung und Beratung mit der Zielsetzung eigenständiger Existenzsicherung von Frauen und gegen Diskriminierung im Arbeitsleben von Menschen, die Familienaufgaben übernehmen und in bisher weiblichen Tätigkeitsbereichen tätig sind
 - Vernetzung mit sozialpolitischen, Arbeitsmarkt- und wirtschaftspolitischen Interessens- und Fachverbänden, z.B. Kammern und Gewerkschaften
 - Überwachung der Vorgaben des neuen Gleichstellungsgesetzes zur Auftrags- und Leistungsvergabe bei wirtschaftlicher Tätigkeit der Kommunen
3. Wir fordern, dass den kommunalen Gleichstellungsbeauftragten ein angemessenes Budget durch die Kommune für die Förderung zivilgesellschaftlichen, kulturellen und sozialen Gleichstellungsengagements eingeräumt wird.
 4. Wir fordern, für die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten ein Stimmrecht.
 5. Wir fordern eine dem Aufgabenbereich angemessene Einstufung und Vergütung als Führungskraft für die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten. Sie sind unbefristet und mit besonderem Kündigungsschutz anzustellen.
 6. Wir fordern eine eigenständige Abteilung für Kommunale Gleichstellung bei der Landesdirektion (oder ggf. bei der Staatsministerin für Gleichstellung und Integration) mit folgenden Aufgaben:
 - Monitoring
 - Kontrolle der landesgesetzlichen Vorgaben (Hauptamtlichkeit, Weisungsfreiheit und der Zuordnung der Gleichstellungsstellen zur Verwaltungsspitze, Aufstellung und Veröffentlichung von Gleichstellungsplänen)
 - Beschwerdestelle
 - Durchsetzung eines Kontroll-/Auditverfahrens
 7. Die inhaltlichen Erwartungen an die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten sind von der Fachabteilung Gleichstellungsstelle auf Landesebene klar vorzugeben. Weiterhin ist von dieser regelmäßig zu überprüfen, inwieweit die Kommunen den Vorgaben des Gleichstellungsgesetzes gerecht werden.
 8. Die regelmäßigen Gleichstellungsberichte der Landesregierung gegenüber dem Landtag müssen die kommunale Gleichstellungsarbeit mit beinhalten.